

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Anschluss der Gemeinde Boilstädt und der anliegenden Gewerbegebiete an die biologische Kläranlage der Stadt Gotha - nachgefragt**

Aus der Antwort auf meine Kleine Anfrage 7/5360 in der Drucksache 7/9307 ergeben sich Nachfragen. Laut Bescheid "Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser" vom 18. September 2000 gilt die Einleitungsgenehmigung wie folgt: "Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in das Boilstädter Wasser ergeht befristet bis zum Umschluss der Entwässerung der Straße an den Uelleber Graben längstens bis zum 31.12.2006." Als Grund wurde angeführt: "Das Fassungsvermögen des Boilstädter Wassers ist für den Bemessungsfall HQ3 bis HQ5 mit Einleitung o. g. Oberflächenabflussmenge, entsprechend den Ergebnissen der ungeprüften Flussgebietsuntersuchung (erstellt von GWK Ingenieure), nicht ausreichend." Weiterhin existiert eine weitere von der Landesregierung in der Antwort zu Frage 3 in Drucksache 7/9307 zu meiner Kleinen Anfrage 7/5360 nicht aufgeführte Einleitungsgenehmigung aus dem Jahr 2005, welcher Teil der Plangenehmigung "Straßenbaumaßnahme L 2146 neu Gotha/Sundhausen-Uelleben für den 1. Bauabschnitt der Umfahrung Gotha (B 7) mit Weiterführung bis Friedrichsroda (B 88), 1. Bauabschnitt Stadt Gotha/Kreisverkehr Krankenhaus Helios bis Kreisverkehr Uelleber Straße; Verkehrseinheit 5561" vom 30. September 2005 ist und die Einleitung in das Boilstädter Wasser regelt.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5864** vom 10. April 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Mai 2024 beantwortet:

1. Aus welchem Grund liegt der unteren Wasserbehörde die zeitliche Begrenzung über die Einleitung von Abwasser in das Boilstädter Wasser nicht vor, wenn diese Begrenzung der Einleitung Teil der oben genannten Plangenehmigung ist und längstens bis zum 31. Dezember 2006 befristet wurde?

Antwort:

Das im Plangenehmigungsverfahren seitens der unteren Wasserbehörde ergangene Einvernehmen vom 15. September 2005 beinhaltet keinerlei zeitliche Begrenzung (Befristung) für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Straßenentwässerung der thematisierten Verkehrsanlage. Die erteilte Plangenehmigung vom 30. September 2005 enthält demgemäß auch keine derartigen Festlegungen und bezieht sich ausschließlich auf das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde sowie auf gleichlautende Inhalte des Einvernehmens.

2. Wie lange wurde über die Einleitungsgenehmigung hinaus Wasser in das Boilstädter Wasser eingeleitet?

Antwort:

Entfällt; gemäß Antwort zu Frage 1 war die Genehmigung nicht befristet.

3. Wenn eine derzeitige Einleitung erfolgt, mit welcher Genehmigung erfolgt diese?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

4. Wenn keine Genehmigung über das Einleiten in das Boilstädter Wasser vorliegt, wann wird diese gestoppt?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

5. Aus welchem Grund liegt der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Gotha nach Kenntnis der Landesregierung die Einleitungsgenehmigung aus dem Jahr 2005 nicht vor (bitte begründen, warum diese Einleitungsgenehmigung in der Antwort auf meine Frage 3 in Drucksache 7/9307 nicht aufgeführt wurde)?

Antwort:

Die Plangenehmigung vom 30. September 2005 wurde durch die Planfeststellungsbehörde erteilt und nicht durch die untere Wasserbehörde. Daher wurde diese Entscheidung nicht unter den durch die untere Wasserbehörde erteilten Einleiterlaubnissen aufgeführt.

Die Plangenehmigung liegt der unteren Wasserbehörde vor.

6. Welche Rückschlüsse zieht die Landesregierung aus der Erkenntnis, dass die Einleitung von biologisch gereinigtem Wasser nur begrenzt erfolgen kann?

Antwort:

Es liegen keine Kenntnisse dahin gehend vor, dass die Einleitung von biologisch gereinigtem Wasser nur begrenzt erfolgen kann.

Auf die Antwort zur Frage 2 der Kleinen Anfrage 7/5360 wird verwiesen.

7. Wie erklärt die Landesregierung das Zustandekommen der oben genannten Plangenehmigung, deren Inhalt Hochwasserschutzmaßnahmen auch an Gewässer zweiter Ordnung (hier: Boilstädter Wasser) regelt?

Antwort:

In der genannten Plangenehmigung vom 30. September 2005 sind keine Festlegungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen getroffen worden. Über darüber hinausgehende Planungen liegen den Wasserbehörden keine Informationen vor. Dies wurde dem Fragesteller bereits auf seine Anfrage vom 7. Juni 2018 am 27. Juni 2018 durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz mitgeteilt.

8. Welche Hochwasserschutzvorkehrungen haben die Stadt Gotha und das Land in diesem Gebiet seit dem Jahr 1991 vorgenommen (bitte nach Jahr, Projekt, Planungsbüro, involvierten Behörden und tatsächlichen Kosten aufschlüsseln)?

Antwort:

Den Wasserbehörden liegen keine Informationen über Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der von der Plangenehmigung erfassten Flächen seit dem Jahr 1991 vor.

9. Aus welchem Grund liegen den Wasserbehörden zu Hochwasserereignissen rund um das Boilstädter Wasser keine Detailinformationen vor, wenn in dieser Gegend (laut Staatlichem Umweltamt Erfurt vom 2. August 2004; Teil der Plangenehmigung) dringend benötigte Hochwasserschutzmaßnahmen nicht ergriffen wurden und Überschwemmungsgefahr besteht?

Antwort:

Wie aus der Antwort zur Frage 6 der Kleinen Anfrage 7/5360 hervorgeht, befinden sich am Boilstädter Wasser keine entsprechenden Messeinrichtungen (Pegel), die die Wasserstände, mithin also auch den

Gang von Hochwasserereignissen, erfassen. Insoweit können auch keine diesbezüglichen Detailinformationen vorliegen.

10. Wie erklärt die Landesregierung die Antwort auf meine Frage 5 in Drucksache 7/9307, aus der hervorgeht, dass das Gewässer kein Hochwasserrisikogebiet und kein Überschwemmungsgebiet sei, wenn das Staatliche Umweltamt Erfurt in seiner Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme das Gegenteil aussagt?

Antwort:

Nach aktueller Sach- und Rechtslage befinden sich im Bereich der von der Plangenehmigung erfassten Flächen keine Hochwasserrisikogebiete im Sinne des § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder vorläufig gesicherte bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 bzw. 3 WHG. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es in diesem Bereich nicht zu Überschwemmungen kommen kann. Dies hat auch das Staatliche Umweltamt Erfurt in seiner Stellungnahme vom 2. August 2004 nicht anders dargestellt.

11. Wie bewertet die Landesregierung die Tragfähigkeit der bisher unternommenen Hochwasserschutzvorkehrungen in diesem Bereich?

Antwort:

Insbesondere mit Blick auf die gemäß Antworten zu Frage 8 und 9 fehlenden Beurteilungsgrundlagen ist eine solche Einschätzung nicht möglich.

Stengele  
Minister